

### **An alle Apothekenleiter: Beschäftigung Apotheker aus EU/Drittstaaten**

Da es immer wieder zu Fragen hinsichtlich der Beschäftigung von Apothekern aus der EU bzw. Drittstaaten kommt, möchten wir Ihnen die wichtigsten Eckpunkte kurz darlegen.

Wenn Sie einen Apotheker aus der EU oder Drittstaaten beschäftigen bzw. beschäftigen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Diese Apotheker benötigen für eine pharmazeutische Tätigkeit in einer Apotheke eine BERUFSERLAUBNIS. Diese wird beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) beantragt, zusammen mit dem Antrag auf Approbation.
- Diese Apotheker dürfen pharmazeutische Tätigkeiten nur UNTER AUFSICHT ausführen und das auch erst, wenn eine gültige Berufserlaubnis vorliegt.
- Apotheker, die mit einer Berufserlaubnis arbeiten, können unter Aufsicht VERGLEICHBAR einem Pharmazeuten im Praktikum eingesetzt werden.
- Apotheker, die mit einer Berufserlaubnis arbeiten, haben NICHT den Status eines Pharmazeuten im Praktikum; Pharmazeut im Praktikum kann nur sein, wer das 2. Staatsexamen in Deutschland abgelegt hat.
- Apotheker mit einer Berufserlaubnis sind PFLICHTMITGLIED der LAK Hessen und müssen angemeldet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der >> [Homepage der Landesapothekerkammer Hessen](#) bzw. auf der Homepage des >> [HLPUG](#).

Bitte beachten Sie, dass die Beschäftigung eines Apothekers aus dem EU/Drittstaat mit pharmazeutischen Tätigkeiten, ohne dass eine entsprechende Berufserlaubnis vorliegt, einen Straftatbestand darstellt. Zudem müssen Apotheker (auch solche mit Berufserlaubnis und unter Aufsicht) bei der LAK Hessen als Pflichtmitglied angemeldet werden.